

PAN Germany Position zum Kommissionsentwurf für eine Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden (SUR)

Hamburg, 19. September 2022

Seit 1984 informiert das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) über die negativen Folgen des Pestizid-Einsatzes und setzt sich für eine bessere Pestizidpolitik sowie für ökologisch verträgliche und sozial gerechte Alternativen ein. Bei PAN Germany sind neben Einzelpersonen über 25 Organisationen aus den Bereichen Umwelt, Entwicklung, Verbraucher, Imkerei und Landwirtschaft zusammengeschlossen. PAN Germany ist Gründungsmitglied von PAN Europe und Teil des Internationalen PAN.

Pestizide, insbesondere chemisch-synthetische Pestizide, schädigen die menschliche Gesundheit, belasten wichtige Umweltressourcen wie Böden und Gewässer und beeinträchtigen im erheblichen Maße direkt und indirekt die Biodiversität. Chemisch-synthetische Pestizide sind die Treiber hausgemachter Probleme der konventionellen Landwirtschaft wie die pestizidinduzierten Resistenzen, eingeschränkte Bodenfruchtbarkeit und der zunehmende Schwund von Nützlingen und Bestäubern. Die daraus entstehenden Kosten treffen die gesamte Gesellschaft wie auch zukünftige Generationen von Landwirt*innen.¹

Seit langem werden deshalb Veränderungen angestrebt, um dieser Negativspirale zu entkommen. Bereits 1993 wurde im 5. Umweltaktionsprogramm vorgeschlagen, dass die EU eine deutliche Verringerung des Pestizideinsatzes pro Einheit Anbaufläche als Ziel festschreiben solle.² Die Geschichte des chemischen Pflanzenschutzes zeigt, dass immer wieder bei zugelassenen Pestiziden nach einer gewissen Zeit des Einsatzes und wissenschaftlicher Forschung, negative Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt festgestellt wurden oder sich Resistenzen zeigten. Sie wurden durch andere Wirkstoffe ersetzt, denen häufig nach einiger Zeit das gleiche Schicksal ereilte. Weil es sich bei Risikobewertung von chemischen Stoffen stets um Momentaufnahmen wissenschaftlicher Erkenntnis handelt und sie zudem immer begrenzt bleibt, reicht das Konzept der Risikoreduktion beim Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide nicht aus, um die weitreichenden Probleme zu lösen.

¹ <https://pan-germany.org/download/pestizid-atlas-2022/>

² <https://ec.europa.eu/environment/archives/action-programme/env-act5/pdf/5eap.pdf>

PAN Germany sieht folgende zentralen Ergänzungen und Verbesserungen beim Verordnungsentwurf für notwendig:

1 Zweck und Ziele der Verordnung konkretisieren

Es fällt auf, dass wichtige Zweck- und Zielbestimmungen der aktuellen SUD im neuen Verordnungsentwurf SUR nicht mehr vorhanden sind. Der Anspruch der Überarbeitung sollte jedoch eine Verbesserung der Legislative sein und kein Rückschritt. Wir empfehlen deshalb eine Überarbeitung des **Artikel 1** des SUR-Entwurfs, indem spezifische Zielbestimmungen aus der aktuellen SUD übernommen werden. Diese sind:

- das Ziel, die Abhängigkeit vom Pestizideinsatz zu verringern (vgl. Art. 4 und 15 der SUD);
- das Ziel, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und den Mitgliedsstaaten das Recht einzuräumen, bei der Einschränkung oder dem Verbot der Verwendung von Pestiziden unter bestimmten Umständen oder in bestimmten Gebieten das Vorsorgeprinzip anzuwenden und begründet über die Regelungen der SUR hinauszugehen (vgl. Art. 2 der SUD);
- das Ziel, die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern (vgl. Art. 1 SUD);
- das Ziel, die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden zu fördern (vgl. Art. 1 SUD).

Wir empfehlen zudem, den **Artikel 1** zu erweitern, um aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

- Die Anerkennung, dass sich der Einsatz von Pestiziden direkt und indirekt negativ auf die biologische Vielfalt auswirkt.
- Die Anerkennung der Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels, die die Transformation hin zu agrarökologischen Verfahren und zur ökologischen Landwirtschaft als finales Ziel definiert und bis dahin chemisch-synthetische Pestizide nur noch als allerletztes Mittel eingesetzt werden dürfen. Kapitel IV zum IPM ist entsprechend zu überarbeiten (s.u.).
- Die Feststellung, dass die Zielsetzungen und Regelungen der neuen Verordnung über das Jahr 2030 hinauszuführen sind und für eine langfristige Entwicklung hin zu einer agrarökologisch ausgerichteten Landwirtschaft stehen.

2 Lenkungs- und Förderinstrumente befördern

Ein wesentliches Element der Verordnung sollte sein, regulative Grundlagen zu schaffen, um die europäischen Landwirtinnen und Landwirte bei der angestrebten Transformation hin zu zukunftsfähigen agrarökologischen Produktionsformen zu unterstützen. Hierfür müssen

finanzielle Lenkungs- und Förderinstrumente bereitgestellt werden. Bereits 2006 wurde in der Thematischen Strategie der EU für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden ein steuerliches Instrument erwähnt: *'taxation should be investigated further in order to establish a 'banded' taxation system as a proxy for true externalities in the future'*.⁸

Im **Erwägungsgrund 16** des SUR-Entwurfs heißt es, dass wirtschaftliche Instrumente, einschließlich derjenigen im Rahmen der GAP, die den Landwirtinnen und Landwirten Unterstützung gewähren, eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der Ziele im Zusammenhang mit der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel spielen können.

PAN Germany plädiert für die **Einführung einer risikobasierten Pestizidabgabe**, weil dieses Instrument sowohl eine Lenkungswirkung hat, auf low-risk Pestizide und auf nicht-chemische Pflanzenschutzverfahren umzustellen, und gleichsam durch ihre Finanzierungsfunktion einen Finanzpool schafft, diese Maßnahmen zu fördern.

Eine aktuelle Studie des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) zeigt mit einer umfassenden vergleichenden Analyse und Simulationen auf, dass eine Abgabe auf Pestizidprodukte sowohl die Menge der eingesetzten Pestizide als auch das von ihnen ausgehende Risiko deutlich reduzieren kann. Die Autoren beschreiben Konzepte bereits existierender Pestizidsteuern, wie die in Dänemark und zeigen auf, dass es gelingen kann, den Einsatz von Pestiziden ohne negative Folgen für die Produktivität zu verringern. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass das dort beschriebene und von uns favorisierte modifizierte UFZ-Konzept einer risikobasierten Abgabe auf Pestizidprodukte von der Europäischen Union auf Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführt werden könnte, entweder als eigene Steuer oder als Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, eine entsprechende nationale Abgabe einzuführen. Mit einer solchen EU-weiten Abgabe auf der Grundlage des modifizierten UFZ-Konzepts könnten die Ziele des Green Deals erreicht werden, ohne weitere Verschärfung der Genehmigungs- und Anwendungsbestimmungen.⁹ Die SUR sollte entsprechende Vorgaben auf EU-Ebene oder bei der Umsetzung der Nationalen Aktionspläne (NAPs) festschreiben.

PAN Germany unterstützt die weitergehenden detaillierten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für den SUR-Entwurf in Hinblick auf die Fördermaßnahmen im Rahmen der GAP in dem Positionspapier von PAN Europe (vgl. Punkt 11).¹⁰

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006DC0372&from=DE>

⁹ [https://www.ufz.de/export/data/global/257265_Study%20Pesticide-Taxes%20\(2021\).pdf](https://www.ufz.de/export/data/global/257265_Study%20Pesticide-Taxes%20(2021).pdf)

¹⁰ https://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/public/resources/briefings/PAN%20Europe%20SUR%20PP_16092022.pdf



3. Pestizidreduktionsziele & Indikatoren überarbeiten und erweitern

PAN Germany begrüßt grundsätzlich die Entscheidung, in der SUR quantitative Reduktionsziele mit klaren zeitlichen Vorgaben festzuschreiben. Damit wird ein relevantes Defizit der nicht erfolgreichen SUD beseitigt. Die SUR sollte jedoch auch langfristige Ziele für die Transformation hin zu einer agrarökologisch orientierten Landwirtschaft festschreiben, die über das Jahr 2030 hinausreichen. Dies kann aus Sicht von PAN Germany nur in einem Ausstieg aus dem Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide münden, wie es in der EBI „Bienen und Bauern retten“ von rund 1,2 Millionen EU-Bürger*innen gefordert wird.¹¹

- **Reduktionsziel 1**

Eine gründliche Überarbeitung des **Anhang I** des SUR-Entwurfs bzw. die darin beschriebene Methode zur Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des Pestizidreduktionsziels, basierend auf dem HRI 1 (*Harmonized Risk Indicator 1*) ist dringend notwendig, denn hier zeigen sich grundlegende Schwächen, die die Zielsetzung der SUR konterkarieren.

Der Indikator HRI 1 misst den eingesetzten Pestizidmengen großes Gewicht bei, lässt aber die unterschiedlichen Hektarausbringungsmengen - und damit die behandelte Fläche - unberücksichtigt, die sich aus der unterschiedlichen Toxizität der verschiedenen Wirkstoffe ergeben. Als Konsequenz wird das Risiko besonders giftiger Pestizide unterschätzt, während das Risiko harmloserer, natürlich vorkommender Wirkstoffe wie z.B. Quarzsand massiv überschätzt wird. Dies verzerrt die Bewertung, denn der Indikator simuliert fälschlicherweise eine Verringerung des Pestizeinsatzes und des Risikos, wenn risikoarme Pestizide durch risikoreichere ersetzt werden, da letztere in geringeren Mengen eingesetzt werden. Eine weitere Verzerrung zeigt sich durch die Anwendung eines höheren Gewichtungsfaktors (64) bei Pestiziden, die ihre Zulassung verloren haben. Nur weil der Gewichtungsfaktor des Stoffes aufgrund der Änderung der Kategorie gestiegen ist, entsteht der Eindruck, dass der Einsatz und das Risiko stark zurückgegangen sind.

Die derzeit vorgeschlagene Methode zur Berechnung muss daher durch einen robusten Indikator ersetzt werden, der die behandelte Fläche widerspiegelt und nur dann eine Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pestiziden anzeigt, wenn der Einsatz und/oder das Risiko tatsächlich deutlich verringert wird, entweder durch eine Verringerung der Behandlungshäufigkeit (Verringerung des Einsatzes), durch die Substitution der gefährlichsten Pestizide (Kandidaten für die Substitution, s.u.) oder durch den Wechsel zu Pestiziden, Mikroorganismen und Pheromonen mit geringem Risiko oder zu nicht-chemischen Verfahren (Verringerung des Risikos).

Da die Umwelttoxizität unzureichend berücksichtigt wird, sollten zusätzlich ergänzende, wissenschaftlich fundierte Risikoindikatoren zur Überwachung spezifischer Umweltrisiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pestiziden, z. B. für Bestäuber, Oberflächengewässer, Bodengesundheit usw. festgelegt werden.

¹¹ <https://www.savebeesandfarmers.eu/deu/>

Außerdem ist die Bemessungsgrundlage zu ändern. So sollte die SUR die zukünftige Pestizidreduktion regeln und nicht vergangene Entwicklungen bewerten, auch wenn anzuerkennen ist, dass einige Mitgliedsstaaten in der zurückliegenden Zeit mehr Engagement für dieses Ziel der Pestizidreduktion gezeigt haben als andere. Dennoch sind EU-weit in allen Staaten negativen Auswirkungen des chemischen Pflanzenschutzes sichtbar und somit ambitionierte Reduktionsziele in allen MS notwendig. Aus Sicht von PAN Germany sollten die durchschnittlichen Anwendungen der letzten drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen SUR als Ausgangspunkt zur Bewertung der Pestizidreduktion herangezogen werden.

Nach Auffassung von PAN Germany sollte der Artikel 5 überarbeitet werden und eine schrittweise Reduktion von chemisch-synthetischen Pestiziden von 80% bis 2030 und einen völligen Ausstieg bis 2035 in der EU festgeschrieben werden.

- **Reduktionsziel 2**

Als zweites Reduktionsziel schlägt der SUR-Entwurf eine Halbierung des Einsatzes besonders gefährlicher Pestizide bis 2030 vor. Darunter werden solche Pestizide verstanden, die nach der Zulassungs-Verordnung 1107/2009/EG als Substitutionskandidaten klassifiziert werden und die gemäß Art. 50 durch alternative Mittel oder nicht-chemische Verfahren in den MS seit 2014 zu ersetzen sind, sofern solche zur Verfügung stehen.

Die SUR sollte zu dem Ziel der Mengenreduktion auch das Ziel einer vollständigen Substitution dieser Substanzen formulieren.

PAN Germany empfiehlt deshalb eine Änderung des Artikels 4.1 des SUR-Entwurfs, um einen vollständigen Ausstieg aus der Anwendung dieser besonders gefährlichen Wirkstoffe bzw. Mittel bis 2030 zu erreichen.

Dies sollte mit der Verpflichtung für die Mitgliedstaaten einhergehen, bis 2030 eine Überarbeitung der nationalen Zulassungen für solche Produkte abzuschließen und keine Zulassungen mehr für mindestens 50% der Mittel auszusprechen, stattdessen jeweils Alternativen zu finden und den integrierten Pflanzenschutz (IPM, s.u.) umfänglich umzusetzen, so dass auch ohne Einsatz von Substitutionskandidaten Schädlinge in den betroffenen Anbaukulturen reduziert oder sogar eliminiert werden können.

3 Ambitionierte Nationale Aktionspläne verbindlich einfordern

Den derzeitigen Nationalen Aktionsplänen (NAPs) mangelt es an Engagement und Innovationsgeist. Sie haben nicht oder nur sehr unzureichend Maßnahmen in den vergangenen Jahren implementiert, um die angestrebten Ziele der SUD zu erreichen. Es ist insofern sehr zu begrüßen, dass der SUR-Entwurf den Rahmen und die Elemente der zukünftigen NAPs sowie Kontroll- und Berichtswesen auf Verordnungsebene konkreter festschreibt.

Es ist festzustellen, dass das wichtigste Ziel der NAPs aus der SUD nicht in die SUR übertragen wurde. Deshalb sollte der **Artikel 8** des SUR-Entwurfs einen klaren Hinweis enthalten, dass die

.....
PAN Germany Position zum Kommissionsentwurf für eine Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden (SUR) – Hamburg, 19. September 2022

Verringerung der Abhängigkeit vom Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide Hauptziel der Nationalen Aktionspläne bleibt (vgl. Art. 4 und 15 der SUD).

Artikel 8 sollte zudem konkreter gefasst und Reduktionsziele, Zeitpläne und Maßnahmen, die den Übergang hin zu agrarökologischen Methoden in dem MS begleiten sollen, einschließlich eines Hinweises auf den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung chemisch-synthetischer Pestizide darlegen.

Der Vorschlag im **Artikel 5** des Entwurfs, dass sich jeder NAP auf die 5 Wirkstoffe, die eine Reduzierung des Einsatzes und der Risiken von Pestiziden am stärksten beeinflussen, konzentrieren soll, ist als Empfehlung für eine Priorisierung nachvollziehbar, aber nicht ausreichend. Ein weiterer zentraler Schwerpunkt in den NAPs sollte es sein, gezielt Alternativen für noch eingesetzte Substitutionskandidaten in den MS zu finden und zu fördern, um deren Substitution schnellstmöglich zu gewährleisten.

PAN Germany fordert zudem eine klare Aussage in der SUR, dass die Nationalen Aktionspläne sich grundsätzlich mit allen in dem jeweiligen Mitgliedsstaaten eingesetzten Pestiziden, allen Einsatzgebieten und Anbaukulturen und allen kulturspezifischen IPM Konzepten befassen müssen - und dies über das Jahr 2030 hinausgehend.

Außerdem muss **Artikel 8** des SUR-Entwurfs ergänzt werden und weitere Inhalte und Aufgaben der NAP konkretisieren, wie 1) eine Analyse der Hauptursachen für Expositionen, Kontaminationen und Rückständen von Pestiziden in Gewässern, Böden, Lebensmitteln und Menschen, 2) eine Analyse über die Umsetzung und die Defizite bei der Umsetzung des seit 2014 verbindlichen IPM sowie bei der Förderung des ökologischen Anbaus und 3) die Ausarbeitung von Maßnahmen, um Lenkungs- und Fördermaßnahmen effizienter und zielorientiert einzusetzen (z.B. finanzielle Instrumente wie eine Pestizidabgabe, Ausbau der unabhängigen Officialberatung, Frühwarnsysteme, etc.).

Die Aufgabe der EU-Kommission, die NAP-Pläne der MS zu bewerten und deren Umsetzung zu kontrollieren, sollte erweitert werden. Vorstellbar ist ein Genehmigungsverfahren, vergleichbar wie bei den nationalen GAP-Strategieplänen. Ein Gremium von unabhängigen Expert*innen könnte die EU-Kommission bei der Bewertung der NAP unterstützen. Außerdem sollte klar beschrieben sein, welche Konsequenzen / Strafmaßnahmen auf Mitgliedsstaaten zukommen können, wenn die SUR-Vorgaben nicht umgesetzt werden.

4 Integrierten Pflanzenschutz (IPM) eindeutig definieren & verbindlich umsetzen

Neben der Förderung des ökologischen Anbaus ist die Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes (IPM) in der konventionellen Landwirtschaft die zentrale Stellschraube, um Probleme des chemischen Pflanzenschutzes durch Reduktions- und Substitutionsmaßnahmen in den Griff zu bekommen und gleichsam alternative Verfahren in der Landwirtschaft zu etablieren, die robust, agrarökologisch und zukunftsfähig sind. Deshalb ist ein klares und



PAN Germany Position zum Kommissionsentwurf für eine Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden (SUR) – Hamburg, 19. September 2022

generell akzeptiertes Verständnis, was IPM bedeutet, essentiell. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Publikationen von PAN Europe zu dem von IOBC, IBMA & PAN Europe entwickelten IPM-Triangel.¹²

PAN Germany begrüßt, dass im SUR-Entwurf der Einsatz von Pestiziden als die letzte aller möglichen Maßnahmen beschrieben wird (Erwägungsgrundsatz 30). Wir halten es jedoch für notwendig, dies gegenüber biologischen Kontrollmaßnahmen abzugrenzen, die sehr wichtig sind, um den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestizide zu reduzieren. Insofern wäre es verständlicher von „chemischen bzw. chemisch-synthetischen Pestiziden“ oder „chemischen bzw. chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel“ zu sprechen. Außerdem sollten die Stufen des allgemein akzeptierten IPM-Triangels in die IPM Definition einfließen sowie ein spezieller Verweis auf die große Bedeutung agrarökologischer Verfahren.

Artikel 13 des SUR-Entwurfs verweist zwar auf die acht Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, versäumt es aber, diese Praktiken in eine Rangfolge zu bringen und macht nicht deutlich, dass einige wichtiger sind als andere¹³. Bei der Umstellung von chemieintensiven Praktiken auf wissenschaftsbasierte agrarökologische Praktiken ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, einen präventiven Ansatz zu verfolgen, anstatt kurative Verfahren in den Vordergrund zu stellen.

PAN Germany plädiert für folgende Änderung der IPM-Definition in Artikel 3 (14):
“Integrated Pest Management is an iterative process that places preventative agronomic measures at the heart of agricultural plant production's pest control. When necessary, cultural practices and physical pest treatment is favoured, before using biocontrol and, as a last resort, chemical pesticides can be used.”

Artikel 13 sollte sicherstellen, dass die IPM-Grundsätze verpflichtend umzusetzen sind und ergänzend darlegen, welche Verfahren nicht mit dem IPM-Grundsätzen vereinbar sind. Hierzu zählen alle Verfahren, die dem Ziel entgegenlaufen, die Abhängigkeit von chemisch-synthetischen Pestiziden zu verringern. Grundsätzlich sollte daher der prophylaktische Einsatz chemisch-synthetischer Pestiziden in der EU zukünftig untersagt werden. Nicht zum IPM zählen:

- Die Saatgutbeizung mit chemischen-synthetischen Pestiziden sowie die Verwendung von chemisch--synthetischen Pestizidgranulaten bei der Aussaat von Saatgut.
- Die Verwendung von Bodenbegasungsmitteln und anderen Bodenbehandlungen.
- Das Sprühen von Pestiziden nach Kalender.
- Das Sprühen von Pestiziden aus der Luft, einschließlich des Einsatzes von Drohnen (keine Ausnahmen zulässig).
- Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden auf Grünland.

¹² <https://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/public/QuoteMaqX1.pdf>

¹³ <https://link.springer.com/article/10.1007/s13593-021-00689-w#Sec15>

- Der Einsatz von GVO und sogenannten neuen Züchtungstechniken.
- Die Pestizidapplikation auf dem gesamten Feld oder in der gesamten Landschaft

Wir lehnen die Idee ab, die Präzisionslandwirtschaft als Hauptinstrument zur Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden zu etablieren. Präzisionstechniken können einen Beitrag zur räumlich begrenzten Bekämpfung von Schädlingen leisten, aber nur wenn es sich um nicht-chemische Präzisionslandwirtschaft (z.B. mechanisches Jäten) handelt, leisten sie einen Beitrag zur Reduzierung der Abhängigkeit vom chemisch-synthetischen Pflanzenschutz. Wir unterstützen die PAN Europe Position, dass die Präzisionslandwirtschaft allein weder in der Lage sein wird, die Reduktionsziele der neuen SUR zu erfüllen, noch in relevanter Weise den Übergang zu einem ökologischeren Landwirtschaftsmodell zu befördern.¹⁴

Entscheidend für eine erfolgreiche Anwendung des Integrierten Pflanzenschutzes ist die Entwicklung und Einführung von sektorspezifischen IPM-Leitlinien. Es ist zu begrüßen, dass der Artikel 15 im SUR-Entwurf das Verfahren detailliert regelt. Allerdings sollte der **Artikel 15** noch um folgende Aspekte ergänzt werden:

- Kulturspezifische IPM-Leitlinien müssen für alle Anbaukulturen, nicht nur für „relevante Anbaukulturen“ zur Verfügung gestellt werden.
- Die Genehmigung dieser Leitlinien muss an die Bedingung geknüpft sein, dass in jeder Leitlinie Meilensteine zur Erreichung der Pestizidreduzierung mit einem geschätzten Datum für den vollständigen Ausstieg aus der Anwendung chemisch-synthetischer Pestizide festgelegt werden.
- Die Genehmigung kulturspezifischer IPM-Leitlinien muss unter der Bedingung erfolgen, dass sie unabhängig und ohne Einfluss der Pestizidindustrie entwickelt wurden.

Damit IPM tatsächlich zur Pestizidreduktion und Transformation der Landwirtschaft erfolgreich beitragen kann, muss es in ein Gesamtkonzept eingebunden werden, wie in dem aktuellen Foodwatch-Bericht „Locked-in pesticides“ beschrieben¹⁵ und von wirksamen Regulierungen sowie von Lenkungs- und Anreizinstrumenten über GAP-Subventionen und einer Pestizidabgabe unterstützt werden.

Des Weiteren verweist PAN Germany auf die weitergehenden Ausführungen zum Bereich IPM in dem Positionspapier zum SUR-Entwurf von PAN Europe (vgl. Punkt 6).¹⁶

¹⁴ <https://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/public/resources/press-releases/PR%20with%20LIFE%20logo/PAN%20Europe%20position%20on%20precision%20farming.pdf>

¹⁵ <https://www.foodwatch.org/en/news/2022/europes-fatal-dependency-on-pesticides/>

¹⁶ https://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/public/resources/briefings/PAN%20Europe%20SUR%20PP_16092022.pdf

5 Aufzeichnungen und Statistiken von IPM und Pestizidanwendungen verfügbar und vergleichbar machen

Bezüglich des elektronischen Registers zur Datenerfassung zur Anwendung von IPM und zur Verwendung von Pestiziden, geregelt in **Artikel 16** des SUR-Entwurfs, ist **aus Sicht von PAN Germany sicherzustellen, dass die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und mit den entsprechenden Umweltstatistiken abgeglichen werden können.**

Pestizide sind Emissionen. Dem öffentlichen Interesse auf Information muss daher entsprechend Rechnung getragen werden.

Außerdem sollte die Aufzeichnungspflicht (in Artikel 15) und die elektronische Erfassung (in Artikel 16) auf nicht-landwirtschaftliche Bereiche wie den Einsatz von Pestiziden in der Forstwirtschaft, in öffentlichen Bereichen und auf Gleisanlagen ausgeweitet werden.

Um eine einheitliche Datenerhebung, Datenverarbeitung und einen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen zu ermöglichen, sollte die Europäische Kommission eine Standardvorlage für die Datenerfassung und Auswertung in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen in der SAIO-Verordnung¹⁷ den MS vorlegen.

6 Sensible Gebiete, Menschen und Gewässer besser vor Pestizidbelastungen schützen

PAN Germany begrüßt den Ansatz in Artikel 18 ausdrücklich, den Einsatz von allen Pestiziden in allen sensiblen Gebieten zu verbieten, um Ressourcen und Artenvielfalt in Schutzgebieten wie auch vulnerable Gruppen besser vor Expositionen und den negativen Auswirkungen von Pestiziden zu schützen. Besonders wichtig ist aus unserer Sicht die Einbindung von NATURA 2000 Gebieten, denn sie besitzen eine wichtige Funktion als Rückzugs- und Erholungsräume und für den Schutz der Artenvielfalt. Ebenso regelt **Artikel 19** Abstandsregeln zum Schutz von allen Oberflächengewässern gegenüber Pestizideinträgen. Nach Auffassung von PAN Germany stehen alle Wasserkörper unter besonderem Schutz und sind pestizidfrei zu halten. Insbesondere Kleingewässer sind für die biologische Vielfalt besonders wichtig und gleichsam stark von Pestizideinträgen belastet.¹⁸

PAN Germany sieht folgenden Überarbeitungsbedarf bei den **Artikeln 18 und 19**:

- Der Mindestabstand zu sensiblen Gebieten und zu Gewässern von jeweils 3 Metern ist zu gering. Aus der Erfahrung von Abdriftmeldungen¹⁹, von Untersuchungen zum Ferntransport von Pestiziden^{20, 21} und den Erfahrungen von Biolandwirten mit

¹⁷ Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (Statistics on Agricultural Input and Output – SAIO)

¹⁸ [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_07-](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_07-2022_umsetzung_des_nationalen_aktionsplans_zur_nachhaltigen_anwendung_von_pflanzenschutzmitteln.pdf)

[2022_umsetzung_des_nationalen_aktionsplans_zur_nachhaltigen_anwendung_von_pflanzenschutzmitteln.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_07-2022_umsetzung_des_nationalen_aktionsplans_zur_nachhaltigen_anwendung_von_pflanzenschutzmitteln.pdf)

¹⁹ <https://pan-germany.org/pestizide/leben-im-giftnebel/>

²⁰ https://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/pesticides_in_our_bedroom_report.pdf

²¹ <https://en.europe.springeropen.com/counter/pdf/10.1186/s12302-020-00446-y.pdf>

Pestizideinträgen auf ihren Flächen ist bekannt^{22,23}, dass Abstände von drei Metern bei Flächenkulturen und fünf Metern bei Raumkulturen nicht ausreichend vor Pestizideinträgen in Nachbarflächen schützen. Auch wenn einzelnen Mitgliedsstaaten die Option zugestanden wird, höhere Schutzstandards festlegen zu können, bleibt es Aufgabe der EU-Kommission einen ausreichenden Mindestschutz insbesondere für sensible Gebiete und Gewässer sowie darüber hinaus für alle Gebiete und Bevölkerungsteile der EU festzulegen. Hier ist deutlich nachzubessern und die Pufferzonen ausreichend zu vergrößern, um Kontaminationen und Expositionen auszuschließen.

- Es ist sicherzustellen, dass die Abstandsregelungen auch für Kleingewässer gelten.
- Abstandsregelungen sollten ergänzend ebenfalls rund um ökologisch, agrarökologisch wirtschaftende Betriebe festgelegt werden.
- Ausnahmen für den Einsatz von Pestiziden in sensiblen Gebieten und in Schutzstreifen sollten generell nicht für chemisch-synthetische Pestizide ausgesprochen werden. Außerdem müssen zuvor belegbar alle anderen nicht-chemischen Maßnahmen im Sinne des IPM ausgeschöpft worden sein.
- Es ist sicherzustellen, dass das Pestizidanwendungsverbot auch auf allen Gleisanlagen und auf allen anderen nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen anzuwenden ist (sogenanntes Nichtkulturland), denn hier bestehen besondere Risiken für Pestizideinträge in Grund- und Oberflächengewässer. Andererseits stehen ausreichend chemiefreie Alternativen für die Unkrautkontrolle zur Verfügung.
- Ergänzend ist ein generelles Anwendungsverbot von chemisch-synthetischen Pestiziden durch nicht-professionelle Anwender (Laien) in der SUR festzuschreiben.

²² <https://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/pflanze/grundlagen-pflanzenbau/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel/was-tun-bei-abdriftschaden/>

²³ www.pan-germany.org/pestizidatlas (S. 30/31)

